

Protokoll Nr. 15

über die Bestimmung der portugiesischen Ausgangszollsätze für bestimmte Waren

(1) Die Ausgangszollsätze, auf deren Grundlage die Portugiesische Republik die in Artikel 190 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen für die nachstehenden Waren vornimmt, sind bei jeder dieser Waren angegeben:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend:	
	— Natrium- und Dodecan-1-ylsulfat	20
	— Triäthanolaminsulfat und Dodecan-1-ylsulfat	20
	— Sulfonsäure, Natriumalkylbenzolsulfonat und Ammoniumalkylbenzolsulfonat	20
	— Gemische und Zubereitungen aus Natriumsulfat, Dodecan-1-ylsulfat und Triäthanolaminsulfat	20
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen	20
	ex X. andere:	
	— feuerfeste Beschichtungen der Art, wie sie in Gießereien zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit von Gußstücken verwendet werden	20
	— wassersteinlösende und ähnliche Präparate für Heizkessel und zur Kühlwasserbehandlung in der Industrie	20
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):	
	C. andere:	
	II. Aminoplaste:	
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:	
	— Aminoplastharze, mit Furfurylalkohol modifiziert, in veresterten Lösungen, zum Gebrauch in Gießereien	20
	III. Alkyde und andere Polyester:	
	ex b) andere:	
	— gesättigte Äthylenpolyterephthalate, ausgenommen schwarze Polymere, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, in Zubereitungen für die Gußformerei oder das Strangpressen	20
	— in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für das Beschichten oder Lackieren unter Hitzeeinwirkung	20
	ex VII. andere:	
	— Epoxyharze (Äthoxylinharze), in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für Beschichtungen oder Lackierungen unter Hitzeeinwirkung	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — in Mikrosuspensionen ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Zubereitungen für das Pressen von Schallplatten	20 20
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe): ex B. andere: — Flicken für die Reparatur von Luftkammern oder Reifen	20
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen: ex A. Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen: — Fäden, nicht überzogen, mit rundem Querschnitt	20
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49) in Rollen oder Bogen: ex D. andere: — Papier und Pappe, beflockt	10
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: — aus Polyester, mit einer Länge von weniger als 65 mm und einer Festigkeit von mehr als 53 cN/tex	16
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex B. andere: — Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, beflockt — Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einem Gewicht von mindestens 17 g/m² und höchstens 80 g/m²	10 20
ex 59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen: — nicht imprägniert, mit Polyvinylchlorid beflockt — nicht imprägniert, außer solchen, bei denen der Spinnstoff die Bestreichung darstellt, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen — ausgenommen Polyurethan — beflockt	10 10

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: — beflockt	10
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — Floatglas, nicht verstärkt, ausgenommen einfach mattgeschliffenes Glas, mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis einschließlich 10 mm	16
70.08	Vorgespanntes Einschichtensicherheitsglas und Mehrschichtensicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert: ex B. andere: — aus zwei oder mehr Schichten, für Fahrzeuge oder Boote	20
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19: — aus Natriumglas, mechanisch ausgehoben, ausgenommen geschliffene oder sonstwie dekorierte Trinkgläser, Sterilisationsgläser und Gegenstände aus Hartglas	10
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: ex d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): — mit Polyvinylchlorid überzogen	20
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: B. andere: ex II. andere: — Badewannen, aus Stahl- oder Eisenblech mit einer Dicke von 3 mm oder weniger, emailliert	20
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv: ex B. andere: — Stäbe mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer, in Ringen — Draht mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer	20 20
ex 83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen — Schloßkästen, Zylinder und Federn, Mitnehmer und Nocken, durch Sintern hergestellt	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelektrovoren).	
	B. andere Pumpen:	
	II. andere:	
	ex a) Pumpen:	
	— Tauchkreislumpen, ausgenommen Dosierpumpen	20
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:	
	ex B. andere:	
	— ausgenommen Teile	20
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:	
	C. andere:	
	ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern	
	— mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile	15
	ex II. andere:	
	— Kühlschränke und Gefrier- und Tiefkühltruhen bzw. Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile	15
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art:	
	— elektronische Absackwaagen, Abfüllwaagen und andere elektronische Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen, programmierbar, ausgenommen Teile	20
	— elektronische Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren, ausgenommen Teile	20
	— elektronische Brückenwaagen mit einer Höchstlast von mehr als 5 000 kg, ausgenommen Teile	20
	— elektronische Ladenwaagen mit Digitalanzeige, ausgenommen Teile	20
	— Waagen und Plattformwaagen, elektronisch, mit Digitalanzeige, ausgenommen Personenwaagen und Teile	20
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinenadeln:	
	A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:	
	ex III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:	
	— Teile für Nähmaschinen, durch Sintern hergestellt	20
ex 84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41:	
	— Preß-Schneidemaschinen für Häute, Felle oder Leder, ausgenommen Teile	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen ex B. andere: — digitale Kompakteinheiten, die sich aus mindestens einer Zentraleinheit sowie einer Ein- und Ausgabevorrichtung zusammensetzen, die in arbeitsfähiger Form in einem Gehäuse zusammengefaßt sind, zur Verwendung in industriellen Systemen zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung elektrischer Energie — Modulatoren/Demulatoren (MODEM) für die Datenübertragung	20 20
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen E. andere: ex II. andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte: — Spritzgießmaschinen, Extruder, Zerkleinerer und Blasformmaschinen für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff	20
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): — Wälzlagergehäuse, durch Sintern hergestellt, für Fahrräder	20
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen B. andere: ex II. andere: — Lagerschalen, durch Sintern hergestellt — mit einem Stückgewicht von höchstens 500 g — für Zahnradgetriebe, selbstschmierend, aus Bronze oder Eisen	20 20
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere Maschinen und Geräte: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderen regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex b) andere: — Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung oder durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA, einschließlich der Aggregate, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg — Wechselstromgeneratoren, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA — Gleichstrommotoren und -generatoren mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg, ausschließlich der Motoren und anderen Generatoren, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist — rotierende Umformer mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg	20 20 20 20

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
85.01 (Fortsetzung)	B. ex II. Transformatoren und Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: — Stromrichter mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und Gleichrichter, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zum Schweißen bestimmt sind — Dreiphasentransformatoren, ohne Flüssigkeitsisolierung, mit einer Leistung von 50 kVA oder mehr und einer Leistung von 2 500 kVA oder weniger	20 20
85.04	Elektrische Akkumulatoren: B. andere: ex II. andere Akkumulatoren: — Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, nicht gasdicht	20
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24: ex C. Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer): — Haartrockner, ausgenommen Trockenhauben	20
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme: ex B. andere: — automatische, elektronische Fernsprechapparate, ausgenommen Teile	20
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: I. Sendegeräte: ex b) andere: — für den Kurz- und Mittelwellenbereich II. Sende-Empfangsgeräte ex b) andere: — für den UKW-Bereich — tragbare Halterung für UKW-Sende-Empfangsgeräte III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: ex 2. andere: — Empfangsgeräte des Funksprech- oder Funktelegraphieverkehrs im Längst-, Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich	20 20 20 20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 85.16	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze: — ausgenommen Geräte für Schienenwege und Teile	20
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder): ex B. andere: — ausgenommen Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und dergleichen sowie Teile davon	20
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen — für industrielle Anwendung, ausgenommen Verbindungsmaterial: — für 1 000 V oder mehr: — Trenner, einschließlich Last- und Leistungstrenner, für Spannungen von 1 kV bis weniger als 60 kV — Sicherungsschmelzeinsätze, für Spannungen von 6 kV bis 36 kV einschließlich, des Typs HT — für weniger als 1 000 V: — Sicherungsschmelzeinsätze des Typs NH — Schalter, von 63 A bis 1 000 A, drei- oder vierpolig, für Doppelunterbrechung ex D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: — ausgerüstet: — für industrielle Anwendung, andere als für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik: — für 1 000 V oder mehr, mit Zellen, die Schalter oder Trenner umfassen, abnehmbar, für Transformatoren mit metallischer Einfassung — für 1 000 V oder weniger	20 20 20 20 20 20
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: ex B. andere: — Drähte, Schnüre und Kabel für die Energieübertragung, für eine Nennspannung von 60 kV oder weniger, nicht mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet, mit Polyäthylen isoliert, ausgenommen Spulendraht — Spulendraht aus Kupfer, Lack oder lackiert, mit einem Durchmesser von 0,40 mm oder mehr und 1,20 mm oder weniger (Klasse F, Stufe I und II)	20 20

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: ex b) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm³ und weniger als 2 900 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm³ und weniger als 2 500 cm³ B. zum Befördern von Gütern: II. andere: a) mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: 1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder mehr: ex bb) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 900 cm³ 2. andere: ex bb) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm³ und weniger als 2 900 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm³ und weniger als 2 500 cm³	20 20 20
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03: B. andere: ex II. andere: — Kolben und Führungen für Stoßdämpfer, durch Sintern hergestellt — Teile, durch Sintern hergestellt, ausgenommen Karosserieteile, vollständige Schaltgetriebe, vollständige Hinterachsaggregate mit Antriebswellen und Ausgleichsgetriebe, Räder, Radteile und Zubehör von Rädern, Tragachsen und auf Trägerplatte befestigte Scheibenbremsbeläge — Auswuchtgewichte für Räder	20 20 20

- Isopor — Companhia Portuguesa de Isocianetos, Lda,
- Renault Portuguesa — Sociedade Comercial e Industrial, Lda,
- Dea Portuguesa — Sociedade de Equipamentos Automóveis, Lda,
- Somincor — Sociedade Mineira Neves-Corvo, Lda,
- Texas Instruments,
- Funfrap — Sociedade de Fundação Franco-Portuguesa, Sarl.